



05.02.2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Physiotherapie weiterqualifizierend, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum vom 15. Dezember 2025
- + Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Physiotherapie weiterqualifizierend, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum vom 23. April 2025, zuletzt geändert am 15. Dezember 2025

Seite 3 - 27

**Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des
Bachelorstudiengangs „Physiotherapie weiterqualifizierend, B.Sc.“
im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften
der Hochschule Bochum
vom 15.12.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Physiotherapie weiterqualifizierend, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum vom 23.04.2025 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1300) werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Physiotherapie weiterqualifizierend, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum“

2. Die Inhaltsübersicht wird durch die folgende Inhaltsübersicht ersetzt:

„§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziel des Bachelorstudienganges
§ 3 Hochschulgrad
§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn
§ 5 Spezielle Zugangsvoraussetzung
§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte
§ 7 Prüfungsausschuss
§ 8 Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen
§ 9 Prüfungen
§ 10 Bachelor-Thesis
§ 11 Mobilitätsfenster Auslandssemester
§ 12 Modulhandbuch
§ 13 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan B.Sc. Physiotherapie wq.
Anlage 2: Pauschale Anerkennung“

3. Der folgende § 1 wird eingefügt:

„§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Bachelorstudiengang Physiotherapie weiterqualifizierend.“

4. Der bisherige § 1 wird zu § 2.
5. Nach dem neuen § 2 wird der folgende § 3 eingefügt:

„§ 3 Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).“

6. Nach dem neuen § 3 wird der folgende § 4 eingefügt:

„§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Auf Basis der Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen von 105 CP steigen die Studierenden im 3. Semester ein. Für den Studienabschluss sind insgesamt 210 CP zu erwerben.

(2) Das Studium beginnt jeweils zu Wintersemester.“

7. Nach dem neuen § 4 wird der folgende § 5 eingefügt:

„§ 5 Spezielle Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang setzt zusätzlich zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum eine abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich geprüfte*r Physiotherapeut*in voraus.“

8. Der bisherige § 4 wird zu § 6.
9. Der neue § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 wird nach der Angabe „umfassen“ die folgende Fußnote 1 eingefügt:
„Die im Rahmen der abgeschlossenen Berufsausbildung als staatlich geprüfte*r Physiotherapeut*in erworbenen außerhochschulischen Kenntnisse und Qualifikationen werden nach der Einschreibung anerkannt. Die Anerkennung erfolgt für die grau hinterlegten Module.“
 - b. In der Zeile „PT23.01“ werden die Angaben „praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
 - c. In der Zeile „PT23.02“ werden die Angaben „praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
 - d. In der Zeile „PT23.06“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.
 - e. In der Zeile „PT23.15“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.
 - f. In der Zeile „PT23.16“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.

- g. In der Zeile „PTwq25.02“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.
- h. In der Zeile „PTwq 25.03“ wird die Angabe „6“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
- i. In der Zeile „GWKwq25.02“ werden die Angaben „praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- j. In der Zeile „GWKwq25.06“ werden die Angaben „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.
- k. In der Zeile „PTwq25.04“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.
- l. In der Zeile „PT23.17“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.
- m. In der Zeile „PTwq25.05“ wird die Angabe „6“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
- n. In der Zeile „PTwq25.05-1.1-4“ werden die Angaben „praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- o. In der Zeile „PTwq25.06“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.
- p. In der Zeile „PTwq25.07“ wird die Angabe „Übung“ durch die Angaben „Fachpraktisches Seminar“ ersetzt.
- q. In der Zeile „PTwq25.08“ werden die Angaben „praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- r. In der Zeile „PTwq25.08“ werden die Angaben „praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- s. In der Zeile „GWKwq25.07“ werden die Angaben „praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.

10. Nach dem neuen § 6 wird der folgende § 7 eingefügt:

„§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs Physiotherapie weiterqualifizierend. Er besteht abweichend von § 7 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum aus:

- 1. sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
- 2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gem. § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG NRW sowie,
- 3. zwei studentischen Mitgliedern.

(2) Alles Weitere ist in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.“

11. Nach dem neuen § 7 wird der folgende § 8 eingefügt:

„8 Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen PTwq25.03 und PTwq25.05

(1) Die Lehrveranstaltungen können gemäß den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.

(2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie die Festsetzung einer Höchstzahl der Teilnehmenden erfolgt aufgrund eines begründeten Antrags der Lehrenden bzw. des Lehrenden durch den Fachbereichsrat und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Bekanntgabe hat vor Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, zu erfolgen.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die festgelegte Begrenzung, regelt auf Antrag der Lehrenden bzw. des Lehrenden die Dekanin bzw. der Dekan oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person die Zulassung zu der Lehrveranstaltung. Die Bewerberinnen und Bewerber sind hierbei in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von Ihnen gewählten Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind. Darauf angewiesen sind Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Moduls oder dem Studienverlaufsplan in dem Semester bzw. Studienjahr, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Semester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende mit höherem Fachsemester sind Studierenden mit niedrigerem Fachsemester vorzuziehen.

(4) Ist innerhalb einer Gruppe nach Abs. 3 eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder Studierende, die die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Pflege einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen bzw. eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung übernehmen.

2. Im Übrigen entscheidet das Los.

(5) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Berücksichtigung nach Abs. 4 Nr. 1 ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb der vorgegebenen veröffentlichten Fristen gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan geltend zu machen.

(6) Die Zulassung oder Ablehnung zu einer Lehrveranstaltung erfolgt unabhängig von dem Zeitpunkt oder der Reihenfolge der Anmeldungen zu dieser.

(7) Der Fachbereich stellt sicher, dass insgesamt so viele Plätze in Lehrveranstaltungen zur Verfügung stehen, dass alle zugelassenen Studierenden die gemäß Studienverlaufsplan und Prüfungsordnung vorgesehenen Module in der Regelstudienzeit belegen können.

(8) Die entsprechenden Wahlabläufe und Fristen werden durch den Fachbereichsrat festgelegt und von der Dekanin oder dem Dekan in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(9) Der Fachbereichsrat ist regelmäßig über die durchgeführten Wahlverfahren zu informieren.“

12. Die bisherigen §§ 7 bis 11 werden zu §§ 9 bis 13.

13. Der neue § 9 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird in der Tabelle in der Zeile „GWK23.02“ nach der Angabe „Prüfung“ die folgende Fußnote 2 eingefügt:

„Die Prüfungen der grau hinterlegten Module müssen aufgrund des pauschalen

Anerkennungsverfahrens nicht mehr absolviert werden.“

- b. In der Zeile „GWKwq25.07“ werden in der Spalte „Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung“ die folgenden Angaben eingefügt: „Anwesenheitspflicht in einzelnen Lehrveranstaltungen (vgl. Abs. 2)“.
- c. In Absatz 2 Satz 1 werden die Angaben „Übungen“ durch die Angaben „fachpraktischen Seminaren“ ersetzt.
- d. In Absatz 2 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt neu gefasst:

„In den fachpraktischen Seminaren der Module GWKwq25.06/GWK23.06 und GWKwq25.07/GWK23.07 muss eine Anwesenheit von min. 80 Prozent nachgewiesen werden. Sofern im Einzelfall aus einem triftigen Grund nicht möglich ist, kann der*die Modulverantwortliche entscheiden, ob die verpassten Lehrinhalte auf andere Art nachgeholt werden können.“

- e. Absatz 3 wird gestrichen.

14. In dem neuen § 10 wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.“

15. Der neue § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) im 7. Fachsemester absolviert werden.“

16. Der neue § 12 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 werden die Angaben „den fachspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) durch die Angabe „der Studiengangsprüfungsordnung“ ersetzt.
- b. In Absatz 3 werden die Angaben „den fachspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) durch die Angaben „der Studiengangsprüfungsordnung“ ersetzt.

17. In Anlage 1 wird nach der Angabe „Anerkennungsmodule“ die folgende Fußnote 3 eingefügt:

„Die im Rahmen der abgeschlossenen Berufsausbildung als staatlich geprüfte*r Physiotherapeut*in erworbenen außerhochschulischen Kenntnisse und Qualifikationen werden nach der Einschreibung anerkannt. Die Anerkennung erfolgt für die grau hinterlegten Module.“

18. Nach Anlage 1 wird die folgende Anlage 2 eingefügt:

„Anlage 2: Pauschale Anerkennung

Anlage 2: Pauschale Anerkennung

Die im Rahmen der abgeschlossenen Berufsausbildung als staatlich geprüfte*r Physiotherapeut*in erworbenen außerhochschulischen Kenntnisse und Qualifikationen werden nach der Einschreibung anerkannt. Die Anerkennung erfolgt für die folgenden Module:

PT23.01: Grundlagen physiotherapeutischen Handelns im viszero-vaskulären System (9 CP; 4 SWS Vorlesung; 2 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 270 Stunden; Pflichtmodul)

PT23.02: Grundlagen physiotherapeutischen Handelns im neuromuskuloskelettalen System (9 CP; 4 SWS Vorlesung; 4 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 270 Stunden; Pflichtmodul)

PT23.06: Bewegungsanalyse und Grundlagen der Neurorehabilitation (6 CP; 2 SWS Vorlesung; 3 SWS Fachpraktisches Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

PTwq25.11: Praktische Studienphase I: Arbeitsfeldanalyse – Prozessbeobachtung und Selbsterfahrung, weiterqualifizierend (12 CP; Workload: 360 Stunden; Pflichtmodul)

PTwq25.12: Praktische Studienphase II: Physiotherapeutische Akutversorgung, weiterqualifizierend (6 CP; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

PTwq25.14: Praktische Studienphase IV: Komplexität in der Versorgung, weiterqualifizierend (9 CP; Workload: 270 Stunden; Pflichtmodul)

PT23.15: Bewegungsbezogene Prävention und Rehabilitation in Lebensphasen und Lebensbereichen (8 CP; 3 SWS Vorlesung; 3 SWS Fachpraktisches Seminar; Workload: 240 Stunden; Pflichtmodul)

PT23.18: Praktische Studienphase V: Integrale physiotherapeutische Prävention und Versorgung (16 CP; 2 SWS Reflexionsseminar; Workload: 480 Stunden; Pflichtmodul)

PTwq25.13): Praktische Studienphase III: Physiotherapeutische Versorgung von Patient*innen mit chronischen Erkrankungen, weiterqualifizierend (12 CP; Workload: 360 Stunden; Pflichtmodul)

GWK23.02: Einführung in Kommunikation und Gesprächsführung (3 CP; 1 SWS Vorlesung; 1 SWS Seminar; Workload: 90 Stunden; Pflichtmodul)

PT23.16: Kritisch reflektierende*r Praktiker*in in komplexen Versorgungssituationen (9 CP; 3 SWS Vorlesung; 3 SWS Fachpraktisches Seminar; Workload: 270 Stunden; Pflichtmodul)

PT23.17: Neue Versorgungsformen (6 CP; 1 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar; 1 SWS Fachpraktisches Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 15.12.2025 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 12.01.2026

Hochschule Bochum

Der Präsident

gez. Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

**Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
„Physiotherapie weiterqualifizierend, B.Sc.“
im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften
der Hochschule Bochum**

vom 23.04.2025, zuletzt geändert am 15.12.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Bachelorstudienganges

§ 3 Hochschulgrad

§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn

§ 5 Spezielle Zugangsvoraussetzung

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

§ 7 Prüfungsausschuss

§ 8 Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen

§ 9 Prüfungen

§ 10 Bachelor-Thesis

§ 11 Mobilitätsfenster Auslandssemester

§ 12 Modulhandbuch

§ 13 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan B.Sc. Physiotherapie wq.

Anlage 2: Pauschale Anerkennung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Bachelorstudiengang Physiotherapie weiterqualifizierend.

§ 2 Ziel des Bachelorstudienganges

Das Bachelorstudium Physiotherapie weiterqualifizierend ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz, berufsfeldbezogene Qualifikationen und mit ihm wird die Qualifikation für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums erworben.

§ 3 Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester. Auf Basis der Anerkennung von außerhochschulischen Leistungen von 105 CP steigen die Studierenden im 3. Semester ein. Für den Studienabschluss sind insgesamt 210 CP zu erwerben.

(2) Das Studium beginnt jeweils zu Wintersemester.

§ 5 Spezielle Zugangsvoraussetzung

Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang setzt zusätzlich zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum eine abgeschlossene Berufsausbildung als staatlich geprüfte*r Physiotherapeut*in voraus.

§ 6 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

Das Studium besteht aus den folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen¹:

PT23.01: Grundlagen physiotherapeutischen Handelns im viszero-vaskulären System (9 CP; 4 SWS Vorlesung; 2 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 270 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Es werden anatomische und physiologische Grundlagen des Atmungs- und Herzkreislaufsystems vermittelt. Hierzu werden Strukturen und Funktionen des menschlichen Organismus sowie Anpassungs- und Regulationsmechanismen analysiert und Beeinflussungsmöglichkeiten erarbeitet.

¹ Die im Rahmen der abgeschlossenen Berufsausbildung als staatlich geprüfte*r Physiotherapeut*in erworbenen außerhochschulischen Kenntnisse und Qualifikationen werden nach der Einschreibung anerkannt. Die Anerkennung erfolgt für die grau hinterlegten Module.

PT23.02: Grundlagen physiotherapeutischen Handelns im neuromuskuloskelettalen System (9 CP; 4 SWS Vorlesung; 4 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 270 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Von physiotherapeutischem Handeln ausgehend werden bezüglich des Aufbaus und der Funktion im neuromuskuloskelettalen System die Clinical Reasoning Prozesse sowie Krafttraining in ihrer Wissensbasis und funktionellen Zusammenspiel erarbeitet.

PT23.06: Bewegungsanalyse und Grundlagen der Neurorehabilitation (6 CP; 2 SWS Vorlesung; 3 SWS Fachpraktisches Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Neurologische Symptomkomplexe werden in ihrem Zusammenhang verstanden und hypothesengeleitete Prozessschritte vom Pre-Assessment Image über die Anamnese und Untersuchung bis zu ersten Behandlungsideen vermittelt. Untersuchung erfolgen aus einer biopsychosozialen Perspektive, aus welcher eine physiotherapeutische Diagnose und zielbezogene Handlungsoptionen erfolgen.

PTwq25.11: *Praktische Studienphase I: Arbeitsfeldanalyse – Prozessbeobachtung und Selbsterfahrung, weiterqualifizierend (12 CP; Workload: 360 Stunden; Pflichtmodul)*

Kurzbeschreibung: Die erste praktische Studienphase dient der Orientierung und dem Aufbau im physiotherapeutischen Feld zu beobachten und zu analysieren und erste Erfahrungen hinsichtlich Teilschritten des physiotherapeutischen Prozesses werden reflektiert.

PTwq25.12: *Praktische Studienphase II: Physiotherapeutische Akutversorgung, weiterqualifizierend (6 CP; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)*

Kurzbeschreibung: Die zweite praktische Studienphase dient der Vertiefung und praktischer Anwendung des bereits erlangten Wissens und Können.

PTwq25.14: *Praktische Studienphase IV: Komplexität in der Versorgung, weiterqualifizierend (9 CP; Workload: 270 Stunden; Pflichtmodul)*

Kurzbeschreibung: Die vierte praktische Studienphase dient der Vertiefung und Differenzierung in der physiotherapeutischen Arbeit mit Patient*innen.

PT23.15: Bewegungsbezogene Prävention und Rehabilitation in Lebensphasen und Lebensbereichen (8 CP; 3 SWS Vorlesung; 3 SWS Fachpraktisches Seminar; Workload: 240 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Wissen und Können aus Trainings- und Bewegungswissenschaft sowie der Psychologie und Soziologie werden genutzt, um Handlungsstrategien zur nachhaltigen Umsetzung primär-, sekundär- und tertiärpräventiver bzw. rehabilitativer Versorgungsansätze in verschiedenen Lebensbereichen und Lebensphasen zu planen. Sowohl für Zivilisationserkrankungen als auch ausgewählte Sportverletzungen werden Pathophysiologie und Auswirkungen auf die körperliche Funktion, Leistungsfähigkeit, Aktivität und Teilhabe verstanden und individuelle Handlungsstrategien entwickelt.

PT23.18: Praktische Studienphase V: Integrale physiotherapeutische Prävention und Versorgung (16 CP; 2 SWS Reflexionsseminar; Workload: 480 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die fünfte praktische Studienphase dient einen kritisch reflektierten Ansatz in der physiotherapeutischen Behandlung in allen Physiotherapie Domäne zu vertiefen.

PTwq25.13): *Praktische Studienphase III: Physiotherapeutische Versorgung von Patient*innen mit chronischen Erkrankungen, weiterqualifizierend (12 CP; Workload: 360 Stunden; Pflichtmodul)*

Kurzbeschreibung: Die zweite praktische Studienphase dient der Vertiefung und praktischer Anwendung des bereits erlangten Wissens und Können.

GWKwq25.01 (GWK23.01): Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten – I (6 CP; 2 SWS Vorlesung; 1 SWS Seminar; 1 SWS eSeminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Veranstaltungen führen in die Grundlagen von Wissenschaft und Forschung ein; dies umfasst sowohl Literaturrecherche, Forschungsprozesse als auch Einführung in die Statistik.

GWK23.02: Einführung in Kommunikation und Gesprächsführung (3 CP; 1 SWS Vorlesung; 1 SWS Seminar; Workload: 90 Stunden; Pflichtmodul)

*Kurzbeschreibung: Die Veranstaltungen vermitteln kommunikationspsychologische Grundlagen von Interaktions- und Kommunikationsprozessen sowie die Anwendung des vermittelten Grundlagenwissens in klient*innenorientierten Interaktionen.*

PT23.16: Kritisch reflektierende*r Praktiker*in in komplexen Versorgungssituationen (9 CP; 3 SWS Vorlesung; 3 SWS Fachpraktisches Seminar; Workload: 270 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Mit umfassendem Wissen und Handlungsstrategien werden unterschiedliche Ziel- und Altersgruppen mit komplexen Problemstellungen aus dem gesamten physiotherapeutischen Arbeitsfeld untersucht und behandelt.

PTwq25.01: Evidenzbasierte Versorgung in der Physiotherapie (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: In den Veranstaltungen werden die Grundlagen der evidenzbasierten Versorgung sowie der Umgang und die Beurteilung von Leitlinien vermittelt. Ebenso findet eine reflektierte Auseinandersetzung mit der Identifikation und Beurteilung von klinischen Evidenzen für physikalische und physiotherapeutische Techniken statt.

PTwq25.02: Physiotherapie im Umbruch: Innovationen und Veränderungsmanagement (6 CP; 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Fachpraktisches Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Aktuelle Entwicklungen und Innovationen in der Physiotherapie werden vor dem Hintergrund der Auswirkungen auf berufliches Handeln und Veränderungsprozesse diskutiert und Lösungsoptionen reflektiert.

PTwq25.03 Wahlpflichtmodul:

Die Studierenden wählen gem. § 8 einen der folgenden Wahlpflichtbereiche:

PTwq25.03-1 (NMG23.01): Allg. Betriebswirtschaftslehre (6 CP; 2 SWS Vorlesung, 2 SWS Übungen; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

Kurzbeschreibung: In den Lehrveranstaltungen werden die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre vermittelt. Vorhandene Daten und Informationen werden kritisch hinterfragt.

oder

PTwq25.03-2 (NMG23.03): Grundlagen des Nachhaltigkeitsmanagements und wissenschaftliche Methoden (6 CP, 4 SWS Vorlesung; Workload: 180 Stunden, Wahlpflichtmodule)

Kurzbeschreibung: In den Lehrveranstaltungen werden Methoden des Nachhaltigkeitsmanagements vermittelt und an Fallbeispielen angewendet.

GWKwq25.02: Berufspraktische Kommunikation (3 CP; 2 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 90 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Reflexion konkreter Kommunikationssituationen in der interprofessionellen Berufspraxis ausgehend von einem allgemeinen Modell zur Situationsanalyse von Kommunikationssituationen.

GWKwq25.03 (GWK23.03): Public Health (Grundlagen) (6 CP; 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Veranstaltungen führen in die Grundbegriffe und Modelle von Gesundheit und Krankheit ein. Der Fokus liegt auf dem sozialen Kontext und den bestehenden nationalen wie internationalen Gesundheitssystemen und deren verschiedenen Schwerpunkten.

GWKwq25.06 (GWK23.06): Interprofessionelle Fallkonferenzen (6 CP; 2 SWS Vorlesung; 1,6 SWS Fachpraktisches Seminar; 0,4 SWS eFachpraktisches Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: In den Veranstaltungen wird zunächst die Bedeutung von interprofessioneller Zusammenarbeit in der Gesundheitsversorgung herausgearbeitet und die Rollen der Professionen diesbezüglich reflektiert. Darauf aufbauend wird in interprofessionellen Fallkonferenzen das gemeinsame Fallverständnis aller beteiligter Professionen unter Einbezug des eigenen Fachwissens entwickelt, um dann gemeinsame Zielsetzungen und Entscheidungen im Rahmen von Versorgungsplänen zu erarbeiten.

PTwq25.04: Advanced Clinical Reasoning in der Versorgung von Menschen mit viszero-vaskulären Erkrankungen (6 CP; 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Fachpraktisches Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: In den Veranstaltungen werden Clinical Reasoning Prozesse für komplexe Versorgungssituationen im viszero-vaskulären System vertieft, um klinische Entscheidungsprozesse zu verstehen und fundiert zu begründen.

GWKwq25.04 (GWK23.04): Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten – II (6 CP; 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Aufbauend auf GWK23.01/GWKwq25.01 werden die (statistischen) Forschungsmethoden vertieft und um Evidenzbasierung und Reviewverfahren erweitert; das wissenschaftliche Arbeiten wird umgesetzt.

GWKwq25.05 (GWK23.05): Psychologische Grundlagen für Kommunikation und Beratung (6 CP; 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Aufbauend auf die bereits bestehende Kommunikationsgrundlage wird das Grundlagenwissen um psychologisches Wissen ergänzt und ein Fokus auf die Beratung in Gesundheitsfachberufen als klient*innenorientierte Berater*innen gesetzt.

PT23.17: Neue Versorgungsformen (6 CP; 1 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar; 1 SWS Fachpraktisches Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Fallbasiert werden komplexe Versorgungssituationen von unterschiedlicher Domäne der Physiotherapie analysiert, erklärt und reflektiert. Die Anforderungsprofile unterschiedlicher

Versorgungsperspektiven (u.a. Direktzugang, interprofessionellen Versorgung, integrierten Versorgung sowie häuslichen Versorgung) und die Erkenntnisse auf das physiotherapeutische Handeln werden erläutert.

PTwq25.05 Wahlpflichtmodul:

Die Studierenden wählen gem. § 8 einen der folgenden Wahlpflichtbereiche:

PTwq25.05-1.1-4 (PT23.13): Forschungs- und Entwicklungsprojekt (6 CP; 1 SWS Vorlesung; 4 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Auf wissenschaftliche, methodische und/oder konzeptionelle Frage- und Problemstellungen, die von hoher Relevanz für die Gesundheitsversorgung sind, werden überschauen grundlegende Strategien der Lösung dieser Frage- und Problemstellungen aus der gesundheitsbezogenen Forschung und Entwicklung untersucht. Hierzu werden projektbezogene (Wahlpflichtbereiche) eine wissenschaftliche Fragestellung oder konzeptionelle Problemstellung bearbeitet und empirische Lösungsansätze geplant, durchgeführt und ausgewertet.

Die Studierenden wählen innerhalb des Moduls eine der folgenden inhaltlichen Ausrichtungen auf Lehrveranstaltungsebene:

PTwq25.05-1.1 (PT23.13-1): Viszera-vaskuläres System

oder

PTwq25.05-1.2 (PT23.13-2): Muskuloskelettales System

oder

PTwq25.05-1.3 (PT23.13-3): Bewegungs- und Funktionsanalyse

oder

PTwq25.05-1.4 (PT23.13-4): Versorgungsforschung

oder

PTwq25.05-2 (NMG23.14): Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik (6 CP; 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Übung; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Auf der Grundlage der nationalen und internationalen Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik werden zentrale Prinzipien, Instrumente, Akteure und Strategien fachlich reflektiert und begründet.

oder

PTwq25.05-3 (NMG23.21): Entrepreneurship und Businessplanung (6 CP; 3 SWS Vorlesung; 1 SWS Übung; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Unternehmerisches Handeln wird vor dem Hintergrund von Erfolgsfaktoren, Rahmenbedingungen, individuellen und organisationalen Zielen bewertet und reflektiert und auf den eigenen Businessplan angewendet.

PTwq25.06: Advanced Clinical Reasoning bei Menschen mit Erkrankungen des neuro-muskuloskeletalen Systems (6 CP; 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Fachpraktisches Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: In den Veranstaltungen werden Clinical Reasoning Prozesse für komplexe

Versorgungssituationen im neuro-muskuloskeletalen System vertieft, um klinische Entscheidungsprozesse zu verstehen und fundiert zu begründen.

PTwq25.07: Advanced Clinical Reasoning in der Neurorehabilitation/ bei Menschen mit neurologischen Erkrankungen (6 CP; 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Fachpraktisches Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: In den Veranstaltungen werden Clinical Reasoning Prozesse für komplexe Versorgungssituationen in der Neurorehabilitation vertieft, um klinische Entscheidungsprozesse zu verstehen und fundiert zu begründen.

PTwq25.08: Weiterführende personen- und umweltzentrierte Physiotherapie in besonderen Lebenssituationen (6 CP; 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Relevante Theoriemodelle der Physiotherapie werden in Kontexten eines biomedizinischen Ansatzes bis hin zu einem bio-psycho-sozio-ökologischen Ansatz transferiert und diskutiert. Bei physiotherapeutischen Behandlungsverfahren bei Patient*innen mit lebensverändernden oder -verkürzenden Prozessen werden weitere Faktoren wie Personenzentrierung, Umfeld- und Umweltorientierung berücksichtigt.

PTwq25.09: Organisation und Kommunikation in bewegungsbezogener Forschung und Entwicklung (6 CP; 1 SWS Vorlesung; 1 SWS eVorlesung; 1 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Verfahren in der Auseinandersetzung mit Forschungsfragen und ihrer methodischen Herangehensweisen werden vertieft.

GWKwq25.07 (GWK23.07): Interprofessionelles Projekt (6 CP; 4 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Durch gemeinsame Projektarbeit wird die Bedeutsamkeit und das Verständnis einer guten interprofessionellen Versorgung vertieft und die Vorteile und Möglichkeiten, aber auch Grenzen einer interprofessionellen Gesundheitsversorgung erarbeitet.

PTwq25.10 (PT23.21): Bachelor-Thesis & Kolloquium (12 CP; 1 SWS Seminar; 1 SWS eSeminar; Workload: 360 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und das wissenschaftliche Schreiben werden weiterentwickelt. Im Rahmen der Seminare werden Studierende in der Bearbeitung ihrer Bachelor-Thesis begleitet und unterstützt.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs Physiotherapie weiterqualifizierend. Er besteht abweichend von § 7 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum aus:

1. sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gem. § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG NRW sowie,

3. zwei studentischen Mitgliedern.

(2) Alles Weitere ist in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.

§ 8 Zulassung zu den Wahlpflichtmodulen PTwq25.03 und PTwq25.05

(1) Die Lehrveranstaltungen können gemäß den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.

(2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden sowie die Festsetzung einer Höchstzahl der Teilnehmenden erfolgt aufgrund eines begründeten Antrags der Lehrenden bzw. des Lehrenden durch den Fachbereichsrat und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die Bekanntgabe hat vor Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, zu erfolgen.

(3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die festgelegte Begrenzung, regelt auf Antrag der Lehrenden bzw. des Lehrenden die Dekanin bzw. der Dekan oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person die Zulassung zu der Lehrveranstaltung. Die Bewerberinnen und Bewerber sind hierbei in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die im Rahmen des von Ihnen gewählten Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind. Darauf angewiesen sind Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Moduls oder dem Studienverlaufsplan in dem Semester bzw. Studienjahr, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Semester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende mit höherem Fachsemester sind Studierenden mit niedrigerem Fachsemester vorzuziehen.

(4) Ist innerhalb einer Gruppe nach Abs. 3 eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder Studierende, die die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Pflege einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen bzw. eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung übernehmen.

2. Im Übrigen entscheidet das Los.

(5) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Berücksichtigung nach Abs. 4 Nr. 1 ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb der vorgegebenen veröffentlichten Fristen gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan geltend zu machen.

(6) Die Zulassung oder Ablehnung zu einer Lehrveranstaltung erfolgt unabhängig von dem Zeitpunkt oder der Reihenfolge der Anmeldungen zu dieser.

(7) Der Fachbereich stellt sicher, dass insgesamt so viele Plätze in Lehrveranstaltungen zur Verfügung stehen, dass alle zugelassenen Studierenden die gemäß Studienverlaufsplan und Prüfungsordnung vorgesehenen Module in der Regelstudienzeit belegen können.

(8) Die entsprechenden Wahlabläufe und Fristen werden durch den Fachbereichsrat festgelegt und von der Dekanin oder dem Dekan in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (9) Der Fachbereichsrat ist regelmäßig über die durchgeführten Wahlverfahren zu informieren.

§ 9 Prüfungen

- (1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul-Nr.	Modulabschluss		Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung	Modulgewichtung bei Endnote
	Modulprüfung / Dauer	Sonstige Voraussetzungen (z.B. Studienleistung)		
GWK23.02	Schriftliche Prüfung ² : Klausur; 45 Minuten			unbenotet
PT23.01	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten			unbenotet
PT23.02	Praktische Prüfung: 48 Minuten			unbenotet
PT23.06	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten			unbenotet
PT23.15	1. Teilprüfung: Schriftlich, Klausur; Dauer: 200 Minuten Gewichtung: 75% 2. Teilprüfung: Praktische Prüfung; Dauer: 15 Minuten Gewichtung: 25% (Staatliche Prüfung gemäß §12 und §14 Absatz 1 Nr. 1b PhysTh- APrV)			unbenotet
PT23.16	Praktische Prüfung; Dauer: 120 Minuten (Staatliche Prüfung gemäß §14 Absatz 1, Nr. 1a, Nr. 2a, Nr. 2b und Nr.2c PhysTh- APrV)			unbenotet
PT23.17	1. Teilprüfung: Schriftlich, Klausur; Dauer: 205 Minuten Gewichtung: 50% 2. Teilprüfung: Mündliche Prüfung; Dauer: 25 Minuten			unbenotet

² Die Prüfungen der grau hinterlegten Module müssen aufgrund des pauschalen Anerkennungsverfahrens nicht mehr absolviert werden.

	<i>Gewichtung: 25 %</i> <i>3. Teilprüfung:</i> <i>Mündliche Prüfung; Dauer:</i> <i>30 Minuten</i> <i>Gewichtung: 25 %</i> <i>(Staatliche Prüfung gemäß §12 und §13 der PhysTh - APrV)</i>			
<i>PT23.18</i>	<i>1. Teilprüfungsleistung:</i> <i>praktische Prüfung, Dauer 50 Minuten</i> <i>Gewichtung: 50%</i> <i>2. Teilprüfungsleistung:</i> <i>mündliche Prüfung, Dauer 10 Minuten</i> <i>Gewichtung: 25%</i> <i>3. Teilprüfungsleistung:</i> <i>schriftliche Prüfung (Klausur); Dauer 60 Minuten</i> <i>Gewichtung: 25%</i> <i>(Staatliche Prüfung gemäß §14 Absatz 1, Nr. 3 PhysTh-APrV)</i>			<i>unbenotet</i>
<i>PTwq25.11</i>	<i>Schriftliche Prüfung:</i> <i>Hausarbeit;</i> <i>Bearbeitungszeit: 6 Wochen;</i> <i>Umfang: max. 20 Seiten</i> <i>(ohne Anhang; einheitliche Formatierungsangaben des Prüfers sind zu beachten)</i>			<i>unbenotet</i>
<i>PTwq25.12</i>	<i>Schriftliche Prüfung:</i> <i>Hausarbeit;</i> <i>Bearbeitungszeit: 6 Wochen;</i> <i>Umfang: max. 20 Seiten</i> <i>(ohne Anhang; einheitliche Formatierungsangaben des Prüfers sind zu beachten)</i>			<i>unbenotet</i>
<i>PTwq25.13</i>	<i>Schriftliche Prüfung:</i> <i>Hausarbeit;</i> <i>Bearbeitungszeit: 6 Wochen;</i> <i>Umfang: max. 20 Seiten</i> <i>(ohne Anhang; einheitliche Formatierungsangaben des Prüfers sind zu beachten)</i>			<i>unbenotet</i>
<i>PTwq25.14</i>	<i>Schriftliche Prüfung:</i> <i>Hausarbeit;</i> <i>Bearbeitungszeit: 6 Wochen;</i> <i>Umfang: max. 20 Seiten</i> <i>(ohne Anhang; einheitliche Formatierungsangaben des</i>			<i>unbenotet</i>

	<i>Prüfers sind zu beachten)</i>			
GWKwq25.01	Schriftliche Prüfung: Klausur; 60 Minuten			1-fach
GWKwq25.02	Schriftliche Prüfung Lernportfolio; Bearbeitungszeit: 2 Wochen; Umfang 3 Seiten			unbenotet
GWKwq25.03	Schriftliche Prüfung: Klausur; 60 Minuten			1-fach
GWKwq25.04	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit; Bearbeitungszeit: 6 Wochen; Umfang: max. 20 Seiten (ohne Anhang; einheitliche Formatierungsangaben des Prüfers sind zu beachten)			1-fach
GWKwq25.05	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten			1-fach
GWKwq25.06	Praktische Prüfung: 75 Minuten		Anwesenheitspflicht in einzelnen Lehrveranstaltungen (vgl. Abs. 2)	1-fach
GWKwq25.07	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit Bearbeitungszeit: 6 Wochen; Umfang: Poster + Ausarbeitung (2-3 Seiten; einheitliche Formatierungsangaben des Prüfers sind zu beachten)		Anwesenheitspflicht in einzelnen Lehrveranstaltungen (vgl. Abs. 2)	1-fach
PTwq25.01	Schriftliche Prüfung: Hausarbeit; Bearbeitungszeit: 6 Wochen; Umfang: max. 20 Seiten (ohne Literaturverzeichnis und Anhang, bzw. Supplement; einheitliche Formatierungsangaben des Prüfers sind zu beachten)			1-fach
PTwq25.02	Mündliche Prüfung: 20 Minuten			1-fach
PTwq25.03-1	Schriftliche Prüfung: Klausur; Dauer: 90 Min.			1-fach
PTwq25.03-2	Schriftliche Prüfung: Klausur; Dauer: 90 Min.			1-fach
PTwq25.04	Schriftliche Prüfung: Lernportfolio; Bearbeitungszeit: 2 Wochen; Umfang: 3 Seiten			1-fach

PTwq25.05-1.1-4	Mündliche Prüfung: 15 Minuten			1-fach
PTwq25.05-2	Mündliche Prüfung: 20 Minuten			1-fach
PTwq25.05-3	Schriftliche Prüfung: Klausur; Dauer: 90 Min.			1-fach
PTwq25.06	Mündliche Prüfung mit Fallvignetten (15 Min. und 15 Min. Vorbereitungszeit)			1-fach
PTwq25.07	Mündliche Prüfung (15 min und 15 min Vorbereitungszeit)			1-fach
PTwq25.08	Schriftliche Prüfung: Klausur; 90 Minuten	Studienleistung für die Anmeldung zur Prüfung. Schriftliche Ausarbeitung: Umfang 2 Seiten.		1-fach
PTwq25.09	Mündliche Prüfung: 15 Minuten			1-fach
PTwq25.10	Bachelor-Thesis: 12 Wochen; Umfang: 40 Seiten (ohne Anhang; einheitliche Formatierungsangaben des Prüfers sind zu beachten)		Mind. 174 CP; inkl. bestandene Modulprüfungen: GWKwq25.01, GWKwq25.04 und PTwq25.01	2-fach

Die jeweiligen Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

(2) In den fachpraktischen Seminaren in GWKwq25.06/GWK23.06 werden die sog. Fallkonferenzen durchgeführt. Diese Fallkonferenzen sind Simulationen der interprofessionellen Zusammenarbeit, bei denen strukturiert die interprofessionelle Kommunikation und gemeinsame Aushandlung von Zielen und Entscheidungen in der Versorgung geübt werden. Auf Grundlage der Ergebnisse aus den Fallkonferenzen stimmen die Studierenden der verschiedenen Professionen ihren interprofessionellen Versorgungsplan ab. Die vorgesehenen Lehrinhalte sind demnach ausschließlich durch den Austausch und die Zusammenarbeit von Studierenden mehrerer Professionen zu erlernen, was nur durch eine Anwesenheitspflicht sichergestellt werden kann.

In den fachpraktischen Seminaren der Module GWKwq25.06/GWK23.06 und GWKwq25.07/GWK23.07 muss eine Anwesenheit von min. 80 Prozent nachgewiesen werden. Sofern im Einzelfall aus einem triftigen Grund nicht möglich ist, kann der*die Modulverantwortliche entscheiden, ob die verpassten Lehrinhalte auf andere Art nachgeholt werden können.

§ 10 Bachelor-Thesis

(1) Die Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit erfolgt frühestens nach Erreichen von 174 CP Leistungspunkten, inkl. die Module GWKwq25.01, GWKwq25.04 und PTwq25.01. Die Abschlussnote der Bachelorarbeit fließt zweifach in die Gesamtnote des Studiums ein.

(2) Die Bachelorarbeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin oder dem Prüfer angemeldet werden.

(3) Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum geregelt.

§ 11 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum im 7. Semester absolviert werden.

§ 12 Modulhandbuch

(1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Es kann zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.

(2) Das Modulhandbuch enthält ferner Auszüge der wesentlichen Inhalte dieser Studiengangsprüfungsordnung zur Information der Studierenden.

(3) Mit Ausnahme der Auszüge aus der Studiengangsprüfungsordnung wird das Modulhandbuch von den für den Studiengang verantwortlichen Personen erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Anlage 1: Studienverlaufsplan B.Sc. Physiotherapie wq.

Anlage 2: Pauschale Anerkennung

Anlage 1: Studienverlaufsplan B.Sc. Physiotherapie wq.

Modulkürzel	Modultitel	Semester							Σ (CP)	
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		
Anerkennungsmodule ³										
GWK23.02	Grundlagen der Kommunikation und Gesprächsführung			3						3
PT23.01	Grundlagen physiotherapeutischen Handelns im viszero- vaskulären System	9								9
PT23.02	Grundlagen physiotherapeutischen Handelns im neuromuskuloskelettalen System	9								9
PT23.06	Bewegungsanalyse und Grundlagen der Neurorehabilitation	6								6
PT23.15	Bewegungsbezogene Prävention und Rehabilitation in Lebensphasen und Lebensbereichen		8							8
PT23.16	Kritisch reflektierende*r Praktiker*in in komplexen Versorgungssituationen			3	6					9
PT23.17	Neue Versorgungsformen					3	3			6
PT23.18	PS V: Integrale physiotherapeutische Prävention und Versorgung		16							16
PTwq25.11	PS I: Arbeitsfeldanalyse: Prozessbeobachtung und Selbsterfahrung, weiterqualifizierend	6	6							12
PTwq25.12	PS II: Physiotherapeutische Akutversorgung, weiterqualifizierend	6								6
PTwq25.13	PS III: Physiotherapeutische Versorgung von Patient*innen mit chronischen Erkrankungen, weiterqualifizierend		12							12
PTwq25.14	PS IV: Komplexität in der Versorgung, weiterqualifizierend	9								9
Studiengangübergreifende interprofessionelle Module										
GWKwq25.01	Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten – I			3	3					6
GWKwq25.02	Berufspraktische Kommunikation				3					3
GWKwq25.03	Public Health (Grundlagen)				6					6
GWKwq25.04	Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten – II					6				6
GWKwq25.05	Psychologische Grundlagen für Kommunikation und Beratung					6				6
GWKwq25.06	Interprofessionelle Fallkonferenzen				3	3				6

³ Die im Rahmen der abgeschlossenen Berufsausbildung als staatlich geprüfte*r Physiotherapeut*in erworbenen außerhochschulischen Kenntnisse und Qualifikationen werden nach der Einschreibung anerkannt. Die Anerkennung erfolgt für die grau hinterlegten Module.

GWKwq25.07	Interprofessionelles Projekt							6	6
------------	------------------------------	--	--	--	--	--	--	---	---

Fachspezifische Pflichtmodule									
PTwq25.01	Evidenzbasierte Versorgung in der Physiotherapie			6					6
PTwq25.02	Physiotherapie im Umbruch: Innovationen und Veränderungsmanagement			6					6
PTwq25.04	Advanced Clinical Reasoning in der Versorgung von Menschen mit viszero-vaskulären Erkrankungen				6				6
PTwq25.06	Advanced Clinical Reasoning bei Menschen mit Erkrankungen des neuro-muskulosskeletalen Systems						6		6
PTwq25.07	Advanced Clinical Reasoning in der Neurorehabilitation/ bei Menschen mit neurologischen Erkrankungen						6		6
PTwq25.08	Weiterführende Personen- und umweltzentrierte Physiotherapie in besonderen Lebenssituationen						6		6
PTwq25.09	Organisation und Kommunikation in bewegungsbezogener Forschung und Entwicklung						3	3	6
PTwq25.10	Bachelorthesis & Kolloquium							12	12
Wahlpflichtmodule									
PTwq25.03-1 PTwq25.03-2	a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre b) Grundlagen des Nachhaltigkeitsmanagements und wissenschaftliche Methoden			6					6
PTwq25.05-1. 1-4 PTwq25.05-2 PTwq25.05-3	a) Forschung und Entwicklung b) Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik c) Entrepreneurship und Businessplanung					6			6
Gesamt CP				21	21	21	21	21	105
Anerkennung		(45)	(42)	(6)	(6)	(3)	(3)		105

Anlage 2: Pauschale Anerkennung

Die im Rahmen der abgeschlossenen Berufsausbildung als staatlich geprüfte*r Physiotherapeut*in erworbenen außerhochschulischen Kenntnisse und Qualifikationen werden nach der Einschreibung anerkannt. Die Anerkennung erfolgt für die folgenden Module:

PT23.01: Grundlagen physiotherapeutischen Handelns im viszero-vaskulären System (9 CP; 4 SWS Vorlesung; 2 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 270 Stunden; Pflichtmodul)

PT23.02: Grundlagen physiotherapeutischen Handelns im neuromuskuloskelettalen System (9 CP; 4 SWS Vorlesung; 4 SWS Praxisorientiertes Seminar; Workload: 270 Stunden; Pflichtmodul)

PT23.06: Bewegungsanalyse und Grundlagen der Neurorehabilitation (6 CP; 2 SWS Vorlesung; 3 SWS Fachpraktisches Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

PTwq25.11: Praktische Studienphase I: Arbeitsfeldanalyse – Prozessbeobachtung und Selbsterfahrung, weiterqualifizierend (12 CP; Workload: 360 Stunden; Pflichtmodul)

PTwq25.12: Praktische Studienphase II: Physiotherapeutische Akutversorgung, weiterqualifizierend (6 CP; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

PTwq25.14: Praktische Studienphase IV: Komplexität in der Versorgung, weiterqualifizierend (9 CP; Workload: 270 Stunden; Pflichtmodul)

PT23.15: Bewegungsbezogene Prävention und Rehabilitation in Lebensphasen und Lebensbereichen (8 CP; 3 SWS Vorlesung; 3 SWS Fachpraktisches Seminar; Workload: 240 Stunden; Pflichtmodul)

PT23.18: Praktische Studienphase V: Integrale physiotherapeutische Prävention und Versorgung (16 CP; 2 SWS Reflexionsseminar; Workload: 480 Stunden; Pflichtmodul)

PTwq25.13): Praktische Studienphase III: Physiotherapeutische Versorgung von Patient*innen mit chronischen Erkrankungen, weiterqualifizierend (12 CP; Workload: 360 Stunden; Pflichtmodul)

GWK23.02: Einführung in Kommunikation und Gesprächsführung (3 CP; 1 SWS Vorlesung; 1 SWS Seminar; Workload: 90 Stunden; Pflichtmodul)

PT23.16: Kritisch reflektierende*r Praktiker*in in komplexen Versorgungssituationen (9 CP; 3 SWS Vorlesung; 3 SWS Fachpraktisches Seminar; Workload: 270 Stunden; Pflichtmodul)

PT23.17: Neue Versorgungsformen (6 CP; 1 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar; 1 SWS Fachpraktisches Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)